

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 48

Artikel: Einige Betrachtungen über den Vorschlag für das Wehrwesen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96527>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LV. Jahrgang.

Nr. 48.

Basel, 30. November.

1889.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Einige Betrachtungen über den Voranschlag für das Wehrwesen. — Divisions- und Brigade-Uebungen 1889. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Aus der bundesrätlichen Botschaft über das Budget pro 1890. (Schluss.) — Ausland: Deutschland: Vom Kaiser gestiftete Schiessprämien. Rauchfreies Pulver. Oesterreich: Erzherzog Johann.

Einige Betrachtungen über den Voranschlag für das Wehrwesen.

Das Budget, aus welchem ein kurzer Auszug gebracht wurde, hat für uns grosses Interesse. Wir ersehen daraus, welche Wünsche für die Entwicklung unseres Wehrwesens Hoffnung haben, in Erfüllung zu gehen.

In der Dezembersitzung der Bundesversammlung wird jährlich beschlossen, wie unser Christbaum auszustatten sei. Für den Zweig, welcher uns besonders interessirt, macht das Militär-Departement den Vorschlag, der Bundesrath genehmigt ihn mit mehr oder weniger Modifikationen, aber die dazu nöthigen Gelder müssen von den Räten bewilligt werden.

Viele der goldenen Nüsse, mit denen der Bundesrath den Christbaum zu schmücken gedachte, werden oft von den Kommissionen und Mitgliedern des National- und Ständerathes wieder heruntergeholt; seltener ist, dass sie eine neue Gabe beifügen.

Trotz der Wichtigkeit des Voranschlages hat derselbe in der Presse und in militärischen Kreisen nicht immer die Beachtung gefunden, welche er verdiente. Wir wollen uns heute erlauben, auf Form und Inhalt einen Blick zu werfen und einige für unser Wehrwesen wichtige Punkte kurz zu besprechen. Da es das erste Mal geschieht, müssen wir etwas ausführlicher werden.

Die Organe der Zentralverwaltung und der verschiedenen Departemente haben den Vorschlag für 1890 in hergebrachter Weise ausgearbeitet. Ob und welche Aenderungen höhern Orts vorgenommen wurden, ist uns natürlich unbekannt.

Die Anordnung in dem Voranschlag ist im Ganzen klar und übersichtlich. Einzelnes wäre vielleicht der Verbesserung fähig und liesse sich vielleicht logischer gestalten.

In einer kurzen Einleitung wird das Gesamtergebniss mitgetheilt und auf einige erhebliche Punkte aufmerksam gemacht. Dieser Darlegung folgen die Einnahmen und Ausgaben; den Schluss bildet die Bilanz.

Bei den Einnahmen finden wir: 1) den Ertrag der Liegenschaften und Kapitalien, 2) der allgemeinen Verwaltung, 3) der Departemente und Verwaltungen, 4) Unvorhergesehenes und einen Zusammenzug der Einnahmen.

Bei den Ausgaben finden wir: 1) Amortisation und Verzinsung der Anleihen; 2) allgemeine Verwaltung; 3) Departemente und Verwaltungen, und zum Schluss einen Zusammenzug der Ausgaben.

Unter den Einnahmen des Militär-Departements werden angeführt: die Pferderegie, die Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabrik, Waffenfabrik, das Munitionsdepot, die Pulververwaltung, halbe Militärpflichtersatzsteuer, Kavalleriepferde, Reglemente und Ordonnanzen, Dienstbüchlein, das topographische Bureau und Verschiedenes im Betrag von 13,940,000 Franken.

Es ist dies eine ganz beträchtliche Summe, welche von dem Voranschlag des Militär-Departements in Abzug gebracht werden muss.

Von den Gesamtausgaben des Militär-Departements von	Fr. 42,490,808
Abzug der Einnahmen von	„ 13,940,000
verbleiben	Fr. 28,550,808

Bringt man ferner noch den letzten Sommer bewilligten Posten „Ausserordentliche Ausgaben“ (für Handfeuerwaffen und kleinkalibrige Munition) im Betrag von „ 8,734,400 in Abzug, so bleiben Fr. 19,816,408 als wirkliche Jahresausgabe für das Militärwesen.

Nach der Staatsrechnung pro 1888 betragen die Ausgaben für das Militär-Departement nach Voranschlag Fr. 20,366,937 dazu kamen an Nachtragskredit „ 1,944,298

Es dürfte daher kein Grund vorhanden sein, über die Höhe des Militärbudgets pro 1890 ausser Fassung zu gerathen. Uebrigens leben wir in einer Zeit, in welcher sich alle Völker in Rüstungen überbieten, um in dem bevorstehenden furchtbaren Entscheidungskampf nicht zu unterliegen. Ein jeder Staatsmann muss bei uns einsehen, dass für unser Land kein Opfer zu gross ist, wenn es uns dadurch gelingt, in den grossen Krieg nicht mitverwickelt zu werden.

Noch eine Bemerkung über Baarvorrath und Munitionsanschaffung.

Der Bestand der Bundeskasse soll nach einem Postulat vom 23. Juni 1888 stets mindestens 10 Millionen betragen. Nach der Botschaft ist dieser Baarvorrath an dem geringen Ertrag im Verhältniss zu den vorhandenen Kapitalien schuld; dieses darf nicht abschrecken. Die Waffen, die Munition, die Bekleidungs- und Ausrüstungsvorräthe tragen auch keinen Zins und sind gleichwohl nothwendig. Nicht weniger unentbehrlich ist aber im Falle einer kriegerischen Verwicklung baares Geld, denn „wo Du nicht bist, Herr Organist, da schweigen alle Flöten.“ Die Antragsteller und Mitglieder der Räte, welche zu dem Postulat mitgewirkt, haben sich nach unserer vollen Ueberzeugung ein Verdienst um das Vaterland erworben.

Allerdings ist der Betrag klein im Verhältniss zu dem Bedarf. Immerhin ist es besser, etwas zu haben als gar nichts. Uebrigens befinden sich noch andere Gelder in der Bundeskasse, welche in der Noth zum Zweck der Landesvertheidigung verwendet werden können.

In dem Fall eines grossen Aufgebotes braucht man aber baares Geld und nicht Papier. Die Banknoten unserer Anstalten werden bei einer grossen europäischen Verwicklung entwerthet sein. Aus diesem Grunde wäre es sehr nothwendig zu bestimmen, dass die eidg. Kassen nur baares Geld (Gold und Silber) annehmen und aufbewahren dürfen.

Ad C. 3. Munitionsfabrik und Handfeuerwaffen (S. 364 des Bundesblattes) entnehmen wir, dass 30 Millionen scharfe Patronen für das neue Gewehr 7,5 mm. Kaliber erzeugt werden sollen. Auffällig ist dagegen, dass gar keine scharfen Patronen für das jetzige Gewehr vorgesehen sind.

Wenn es richtig ist, wie die Tagesblätter berichtet haben, dass die neue Munition mit rauchlosem Pulver sich bei dem jetzigen Gewehr anwenden lässt, so hätte es zweckmässig ge-

schieuen, erst für dieses sich den Vortheil des rauchlosen Pulvers zu sichern.

Es dürfte sich schwer bestreiten lassen, dass es besser ist für das Gewehr, welches wir haben, Munition zu besitzen, als für dasjenige, welches wir noch nicht haben.

Wenn der Friede erhalten bleibt, was wir wünschen aber nicht wissen, so ist es gleichgültig, wenn wir zuerst die kleinkalibrige Munition erzeugen. Im Falle einer kriegerischen Verwicklung in Europa würden wir aber froh sein, zu dem alten Gewehr Munition mit rauchlosem Pulver zu besitzen.

Die Ausgaben des Militär-Departements sind in folgende Hauptabschnitte eingetheilt: I. Sekretariat; II. Verwaltung; III. Pferderegie; IV. Konstruktionswerkstätte; V. Munitionsfabrik; VI. Waffenfabrik; VII. Pulverfabrik und Rekapitulation.

Besonderes Interesse haben für uns Abschnitt I und II (Sekretariat und Verwaltung); Abschnitt II zerfällt in eine Anzahl Unterabschnitte, als: A. Verwaltungspersonal; B. Instruktionspersonal; C. Unterricht 1. Aushebung, 2. Instruktorenschule, 3. Rekrutenschulen: (a. Infanterie, b. Kavallerie, c. Artillerie etc.); 4. Wiederholungskurse (a. Infanterie etc., immer erst Auszug, dann Landwehr); 5. Cadreskurse (a. Generalstab, b. Infanterie: 1. Schiessschulen, 2. Offiziersbildungsschulen, 3. Spezialkurse für Büchsenmacher; 4. Obligatorische Schiessübungen, Kavallerie und Artillerie unter letztern; 5. Arbeitskurse (für Schlosser und Wagner); Veterinär-Abtheilung . . . Spezialkurs für Hufschmiede.

Bei I und II möchte es uns scheinen: Es wäre angemessen, das Sekretariat unter Verwaltung und zwar als ersten Unterabschnitt einzureihen.

In dem Unterabschnitt „A. Verwaltungspersonal“ wäre wohl die richtigere Bezeichnung „Verwaltungsabtheilungen.“

Bureaukosten, Reiseentschädigungen, Inventaranschaffungen u. s. w. können doch nicht zum Personal gerechnet werden.

Nach Art. 247 der Milit.-Org. würde die Bezeichnung „Abtheilung“ ganz gut entsprechen. Die Zentralverwaltung des Militärdepartements würde daher bestehen aus: 1. dem Sekretariat, 2. der Abtheilung Infanterie, 3. der Abtheilung Kavallerie, der Abtheilung Artillerie, 4. der Abtheilung Genie, 5. der Abtheilung des Generalstabs oder dem Stabsbureau, 6. der Abtheilung Verwaltung des Materiellen (a. technische Abtheilung, b. administrative Abtheilung), 7. Abtheilung Sanität oder Gesundheitswesen, 8. Veterinärabtheilung, 9. Abtheilung „Kriegs-

kommissariat* mit dem Oberkriegskommissär an der Spitze und 10. Abtheilung Justiz.

Es folgen dann in dem Entwurf die Divisionäre, die Inspektionen des Materiellen, die Munitionskontrolle, B. das Instruktionspersonal und C der Unterricht.

Bei einer Reorganisation hoffen wir, dass die unter I und II aufgeführten ständigen Militärbeamten des Sekretariats, der Verwaltungsabtheilungen und des Instruktionskorps zusammen ein Ganzes bilden werden und die Einzelnen nach Eignung in dem einen oder andern Zweig Verwendung finden.

Bei den einzelnen Verwaltungsabtheilungen finden wir Vorschläge für eine kleine Vermehrung des Personals wegen Geschäftsüberhäufung und für einige kleine Gehaltsaufbesserungen.

Bei dem Stabsbureau ist das Personal sicher zu gering bemessen. Ein Chef und Bureauassistenten sind zu wenig für die zu bewältigende Arbeit.

Nicht mit Unrecht hat man die Generalstabsbureaux in neuester Zeit als die Wetterwarte für die Stürme des Krieges bezeichnet. Ihre Aufgabe ist es, an Hand der gesammelten Nachrichten und Vorkommnisse die Landesregierung rechtzeitig auf kommende Kriegsgefahren aufmerksam zu machen und die Mittel, ihnen zu begegnen, vorzubereiten.

In dem Generalstabsbureau vereinigen sich Personelles, Generalstabsarbeiten, Sammlung des statistischen, topographischen und historischen Materials, Vorarbeiten für Mobilisirung und Kriegsbetrieb der Eisenbahnen, Nachrichtenwesen, Ausbildung der Generalstabsoffiziere u. s. w.

Es ist ein kühner Gedanke, einem Manne zuzumuthen, dass er dies alles bewältigen und daneben noch andere Kurse leiten soll!

Eine Vermehrung des ständigen Personals scheint dringend nothwendig. Zeitweise Einberufung von Generalstabsoffizieren kann dem Uebelstand nicht abhelfen. Im Uebrigen beziehen wir uns auf das über den Gegenstand im Jahrgang 1888 S. 204 Gesagte.

Auffallen muss es, dass noch keiner der federgewandten Generalstabsoffiziere die Sache in der Presse zur Sprache gebracht hat.

Ad B. IV. Die Erhöhung der Besoldung des Chefs des Bekleidungswesens ist angemessen, in der Hoffnung, dass derselbe stets pflichtgemäss gegen Fabriken und Kantone in Bezug auf Annahme der Stoffe streng und ohne Rücksicht zu Werke gehen werde.

Die Kleider müssen bei dem Soldaten 25 Jahre und mehr dauern. Aus diesem Grunde dürfen sie nicht von geringer Qualität sein.

Es ist sehr nothwendig, dass der Bekleidungschef die Interessen des Soldaten wahre.

Ad 14. Munitionskontrolle. Die Besoldungserhöhung des Chefs der Munitionskontrolle „für seine Leistungen bei Auffindung eines rauchlosen Pulvers“ ist gewiss sehr am Platz. Es erscheint dies der richtige Vorgang. Wenn sich aber unser rauchloses Pulver bewährt, was sich erst in zwei oder drei Jahren nach Gebrauch der neuen Munition zeigen wird, verdient er überdies eine Gratifikation. Zweckmässig ist es nicht, voreilig zu Werk zu gehen. Andere Staaten haben mit zu schneller Verabfolgung von Gratifikationen für neue Erfindungen oder Konstruktionen schon böse Erfahrungen gemacht.

Ad B. i. Bei dem Instruktionskorps der Infanterie wird die Nothwendigkeit der Kreirung einer dritten Stelle eines Instruktors I. Klasse zur Verfügung des Ober-Instruktors in überzeugender Weise begründet und besonders die Nothwendigkeit eines Lehrers für die technischen Fächer hervorgehoben. — So sehr wir den letztern Grund zu würdigen wissen, möchten wir doch aufmerksam machen, dass es seine Vortheile hat, wenn die Instruktoren I. Klasse der Kreise zeitweise in Zentralschulen abkommandirt werden. Die Kreis-Instruktoren sehen diese Abkommandirungen allerdings nicht gerne, aber die Instruktoren, die sonst vielleicht in entlegenen Kreisen versauern, erhalten neue Anregungen, mehr Fühlung mit der Oberleitung und werden mit Vorgesetzten und Kameraden bekannt.

Zugegeben werden muss, ein Instruktor, welcher beständig in Zentralschulen verwendet wird, wird als Lehrer an denselben mehr leisten, andererseits aber wird die einseitige Beschäftigung mit der Zeit nachtheilig auf seine militärische Verwendbarkeit einwirken. Wechsel nach einer bestimmten Anzahl Jahre (vielleicht wie bei den Adjutanten alle vier Jahre) würde viele Vortheile bieten.

Ein Posten für Versetzung einer Anzahl höherer Instruktoren würde von vielen Seiten mit Beifall aufgenommen worden sein. Ein Versuch ist letztes Jahr gemacht worden; soviel bekannt, hat sich derselbe als vortheilhaft erwiesen. Auf jeden Fall könnte auf diese Weise die Einheit der Instruktion sehr gefördert und verschiedene Schwierigkeiten beseitigt werden. *)

Eine Vermehrung der Anzahl der Instruktoren II. Klasse in den Kreisen hätte sehr nothwendig geschienen. 1878 wurde die Zahl derselben „um Ersparungen zu machen“ von 10 auf 8 heruntersetzt. Wie man die damals reduzirten Tambour- und Trompeter-Instruktoren

*) Der Gegenstand ist in Nr. 18 des letzten Jahrganges d. Bl. (Seite 145) in dem Artikel „Bildung eines einheitlichen Instruktionskorps der Infanterie und die neuesten Versetzungen“ ausführlich behandelt worden.

wieder auf die frühere Zahl gebracht hat, so hätte dieses auch bei den Instruktoren II. Klasse geschehen sollen. 10 Instruktoren II. Klasse für den Kreis sind nicht zu viel. Bei jeder Rekrutenkompagnie braucht man 2 Instruktoren. Ausserdem sollte man einem die Funktionen als Schuladjutant, einem andern die Verwaltung des Materials u. s. w. übertragen können. Der Mangel von Instruktoren macht sich bei einer Erkrankung, bei Abkommandirungen u. s. w. besonders bei starken Rekrutenschulen sehr fühlbar. Ein Instruktor für 200 und mehr Rekruten ist zu wenig.

Die Einzelausbildung wird durch eine grössere Anzahl Instruktoren sehr gefördert, wie man dies bei den Spezialwaffen sehen kann.

In dem Laufe der 15 Jahre, die seit Einführung der Militär-Organisation 1874 verstrichen, sind manche der damals angestellten Instruktoren in Folge vorgerückten Alters weniger leistungsfähig geworden. Da eine Altersversorgung für Instruktoren fehlt, so dienen sie fort, so lange sie können. Die jüngern werden in Folge dessen mehr in Anspruch genommen. Dieses und die häufigen Abkommandirungen in Schiessschulen scheinen eine Vermehrung der Instruktoren II. Klasse dringend nothwendig zu machen.

Die Nothwendigkeit einer Vermehrung des Instruktionspersonals wird übrigens in der Bundesbotschaft (S. 465 des Bundesbl.) hervorgehoben.

Ad B. 1. 9. Der Posten Aushülfe bei der Instruktion ist sehr zweckmässig. Einestheils macht das neue Gewehr ein vermehrtes Personal nöthig, andernteils verlangen die Schiessschulen von Jahr zu Jahr die Abkommandirung von mehr Instruktoren. Das Personal der Kreise ist aber so karg bemessen, dass man ohne grossen Nachtheil Niemand davon entbehren kann.

In neuerer Zeit haben sich manche junge gebildete Leute als Instruktions-Aspiranten gemeldet. Es scheint sehr nothwendig, diesen Gelegenheit zu geben, sich auszubilden, und dieselben, wenn sie sich bewährt haben, öfter zu verwenden, damit sie nicht genöthigt sind, einen andern Beruf zu wählen. Häufigere Verwendung der befähigten Instruktionsaspiranten liegt im Interesse des Bundes und ist ein Gebot der Billigkeit.

Zutheilung eines Sekretärs oder Kanzlisten zu jedem Kreis schiene bei den kolossalen Schreibereien, die verlangt werden, ein Gebot der Nothwendigkeit. Wenn der Kreisinstruktor alles selbst besorgen soll, so leidet entweder der praktische Dienst, oder die Ordnung in dem Bureaugeschäft. Das Zweckmässigste dürfte sein, Instruktionsaspiranten als Kanzlisten zu verwenden, bis eine Stelle offen ist. Es hätte dies den Vortheil, dass sie im Nothfalle auch

zur Aushülfe bei der Instruktion benützt werden können.

Ein Posten: „Entschädigung für den Minderwerth der Pferde der berittenen Instruktoren“ erschiene sehr angemessen. Die Pferde sind eingeschätzt und verlieren mit zunehmendem Alter an Leistungsfähigkeit und an Werth. Am Ende werden sie unbrauchbar und der Bund muss sie übernehmen. Bei dem jetzigen Vorgang erhalten die Instruktoren, welche ihre Pferde vernachlässigen, Abschätzungen, diejenigen, welche für Pflege der Pferde gehörig Sorge tragen, nicht.

Statt alles dem Ermessen des Oberpferdearztes anheimzustellen, schiene es im Interesse des Bundes zu liegen, zu bestimmen, dass nachdem der Instruktor ein Pferd eine Anzahl (vielleicht drei) Jahre gehalten, ihm jährlich ein bestimmter Theil des Schätzungspreises zurückvergütet werde. Es würde dieser Vorgang einigermaßen Aehnlichkeit mit dem Verfahren bei der Kavallerie haben. Nach zehn Jahren Dienst sollte das Pferd ganz bezahlt sein. Eine längere Dienstzeit kann füglich nicht verlangt werden. Das vorgeschlagene Verfahren dürfte wesentlich dazu beitragen, auf Erhaltung der Pferde in dienstfähigem Zustand mehr Aufmerksamkeit zu verwenden. Der Bund würde dabei besser fahren als bei dem jetzigen System; es gibt jetzt wenige Instruktoren, welche durch zehn Jahre das gleiche Pferd halten. An Abschätzungen wird aber leicht mehr als bei dem angegebenen Verfahren bezahlt.

Der Posten existirt übrigens bereits. Es dürfte sich nur darum handeln, ihn dahin zu stellen, wo er hinzugehören scheint.

(Fortsetzung folgt.)

Divisions- und Brigade-Uebungen 1889.

III. und V. Armee-Division.

(Fortsetzung.)

Sehr merkwürdig ist die Wendung in der Gesetzgebung betreffend die Bestimmungen über grössere Truppenübungen bei der Revision der Militärorganisation im Jahre 1874. Während das Militärreglement von 1817 in § 89 „taktische Uebungen grösserer Truppenabtheilungen“ und die Militärorganisation von 1850 „grössere Truppenzusammensetzungen verschiedener Waffengattungen“ ausdrücklich vorschreiben, verschwindet 1874 der besondere Artikel ganz. An Stelle einer der Bedeutung dieses für alle Waffengattungen gleich und hauptsächlich wichtigen Zweiges des Unterrichtes entsprechenden einheitlichen Bestimmung tritt unter Abschnitt Unterricht, Auszug, Infanterie, Art. 104 die folgende: